



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 2012

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	19. 6. 2012	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2012	220
2170	21. 6. 2012	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)	221
223	18. 6. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs ...	221
7126	21. 6. 2012	Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)	223
764	21. 6. 2012	Gesetz zur Restrukturierung der WestLB AG	227

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2012, ist ab Mitte März erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2022

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2012

Vom 19. Juni 2012

1. Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuell geltenden Fassung hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom 13. Februar 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	3.287.806.381 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.289.391.000 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.250.176.843 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.252.491.379 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	141.789.127 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	181.161.553 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 67.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 278.329.529 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.584.618 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Umlage wird auf 16,7 % der für das Haushaltsjahr 2012 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

§ 7

- Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Ablauf der Ermäßigung der Arbeitszeit oder der Beurlaubung nach den Regelungen der §§ 85 a und 78 b LBG NW bzw. des § 28 TVöD zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
- Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe/ Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, den 13. Februar 2012

Prof. Dr. Wilhelm
Vorsitzender der
Landschaftsversammlung

L u b e k

Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland als Schriftführerin der
Landschaftsversammlung

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 13. Februar 2012 beschlossene Haushaltssatzung dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 5. März 2012 vorgelegt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Erlass vom 2. Mai 2012 zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme verfügbar gehalten montags bis freitags bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus, Köln – Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die ver-

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 19. Juni 2012

Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– GV. NRW. 2012 S. 220

2170

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen
für Blinde und Gehörlose (GHBG)**

Vom 21. Juni 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen
für Blinde und Gehörlose (GHBG)**

Artikel 1

Das Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 4. Teils wird wie folgt neu gefasst:
„4. Teil:
Umsetzung des Rechts der Europäischen Union“.
2. Vor § 6 wird § 5 a eingefügt:
„§ 5 a
(1) Leistungen nach diesem Gesetz erhalten auch Blinde, hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Nordrhein-Westfalen haben, soweit sie nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30. April 2004, S. 1, L 200 S. 1, L 204 vom 4. August 2007, S. 30, ABl. L 338 vom 22. Dezember 2010, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt sind. Gleiches gilt für Bürgerinnen und Bürger aus Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, wenn dieselben Voraussetzungen erfüllt sind.
(2) Leistungen, die wegen einer in diesem Gesetz genannten Behinderung nach ausländischem Recht zustehen, werden angerechnet.“
3. Vor § 6 wird folgende Überschrift eingefügt:
„5. Teil:
Verfahrensvorschriften, Zuständigkeit“
4. Die Überschrift des bisherigen 5. Teils wird gestrichen.
5. § 10 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r – B o r j a n s

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2012 S. 221

223

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Bildung
von regierungsbezirksübergreifenden Schulein-
zugsbereichen für Bezirksfachklassen
des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs**

Vom 18. Juni 2012

Auf Grund des § 84 Absatz 3 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 (GV. NRW. S. 677), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2011 (GV. NRW. S. 285), wird wie folgt geändert:

1. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Automatenfachmann/Automatenfachfrau“ erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster“
2. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Automatenfachmann/Automatenfachfrau“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“:
„Automatenfachmann/Automatenfachfrau“
Spalte „Schule“:
„Robert-Bosch-Berufskolleg Duisburg“
Spalte „Schuleinzugsbereich“:
„Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln“
3. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Bauwerksmechaniker für Abbruch- und Betontrenntechnik/Bauwerksmechanikerin für Abbruch- und Betontrenntechnik“ erhält die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:
„Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾“.
4. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Biologielaaborant/Biologielaaborantin“ am Berufskolleg am Haspel der Stadt Wuppertal wird aufgehoben.
5. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst (Fachrichtung Lokführer und Transport)“ erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster“
6. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung“ erhält die Angabe in der Spalte „Schulein-

- zugsbereich“ folgende Fassung:
 „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster“
7. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste“ am Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung an der Robert-Schmidt-Straße, Essen, wird die Angabe in der Spalte „Ausbildungsberuf“ um den Klammerzusatz „(Fachrichtung Bibliothek)“ ergänzt.
8. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Glastechnische Berufe des Glaserhandwerks“ werden in der Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ die Wörter „aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Siegen-Wittgenstein;“ gestrichen.
9. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Glastechnische Berufe der Glasindustrie“ wird folgende Regelung eingefügt:
 Spalte „Ausbildungsberuf“:
 „Glasveredler/Glasveredlerin“
 Spalte „Schule“:
 „Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung“
 Spalte „Schuleinzugsbereich“:
 „Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Münster“
10. Vor der Regelung für den Ausbildungsberuf „Kanalbauer/Kanalbauerin“ wird folgende Regelung eingefügt:
 Spalte „Ausbildungsberuf“:
 „Justizfachangestellter/Justizfachangestellte“
 Spalte „Schule“:
 „Konrad-Klepping-Berufskolleg der Stadt Dortmund“
 Spalte „Schuleinzugsbereich“:
 „aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Bochum, Dortmund, aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis: Hattingen; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Gelsenkirchen“
11. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Kartograph/Kartographin“ wird aufgehoben.
12. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit“ wird folgende Regelung eingefügt:
 Spalte „Ausbildungsberuf“:
 „Kaufmann für Tourismus und Freizeit/Kauffrau für Tourismus und Freizeit“
 Spalte „Schule“:
 „Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg der Stadt Köln“
 Spalte „Schuleinzugsbereich“:
 „Land Nordrhein-Westfalen“
 Spalte „Bemerkungen“:
 „ab zweitem Ausbildungsjahr“
13. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Maßschneider/Maßschneiderin; Änderungsschneider/Änderungsschneiderin“ wird folgende Regelung eingefügt:
 Spalte „Ausbildungsberuf“:
 „Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik“
 Spalte „Schule“:
 „Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln“
 Spalte „Schuleinzugsbereich“:
 „Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln“
 Spalte „Bemerkungen“:
 „ab erstem Ausbildungsjahr“
14. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin“ wird aufgehoben.
15. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Postverkehrskaufmann/Postverkehrskauffrau“ wird aufgehoben.
16. Nach der letzten (= dritten) Regelung für den Ausbildungsberuf „Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin“ werden folgende drei Regelungen eingefügt:
 Spalte „Ausbildungsberuf“:
 „Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin (Fachrichtung Elektrotechnische Systeme)“
 Spalte „Schule“:
 „Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen“
 Spalte „Schuleinzugsbereich“:
 „Land Nordrhein-Westfalen“
 Spalte „Bemerkungen“:
 „ab zweitem Ausbildungsjahr“
 Spalte „Ausbildungsberuf“:
 „Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin (Fachrichtung Versorgungs- und Ausrüstungstechnik)“
 Spalte „Schule“:
 „Franz-Jürgens-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf“
 Spalte „Schuleinzugsbereich“:
 „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold“
 Spalte „Bemerkungen“:
 „ab drittem Ausbildungsjahr“
 Spalte „Ausbildungsberuf“:
 „Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin (Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik)“
 Spalte „Schule“:
 „Hellweg Berufskolleg Unna“
 Spalte „Schuleinzugsbereich“:
 „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln“
 Spalte „Bemerkungen“:
 „ab zweitem Ausbildungsjahr“
17. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin (Fachrichtung Elektrotechnik)“ erhält die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:
 „ab zweitem Ausbildungsjahr; auslaufend“
18. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin (Fachrichtung Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik)“ erhält die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:
 „ab drittem Ausbildungsjahr; auslaufend“
19. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin (Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik)“ erhält die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:
 „ab zweitem Ausbildungsjahr; auslaufend“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 2012

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia Löhrmann

7126

**Gesetz
zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
(GKL-StV)**

Vom 21. Juni 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)**

§ 1

Zustimmung

Dem zwischen dem 15. Dezember 2011 und dem 19. Januar 2012 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) wird zugestimmt. Der GKL-Staatsvertrag wird nachstehend als **Anlage 1** veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft. Das Inkrafttreten ist durch das für Inneres zuständige Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu geben.

Düsseldorf, den 21. Juni 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Finanzminister

Dr. Norbert W a l t e r – B o r j a n s

Der Minister

für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk

Garrelt D u i n

Der Minister

für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

Der Minister

für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes R e m m e l

Die Ministerin

für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute S c h ä f e r

Die Ministerin

für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara S t e f f e n s

Anlage 1**Staatsvertrag über die Gründung der
GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
(GKL-StV)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Vertragsländer“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1**Errichtung, Rechtsform, Sitz**

(1) Die Vertragsländer errichten mit Wirkung zum 1. Juli 2012 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung

„GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“

(im Folgenden „Anstalt“).

Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Anstalt hat einen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und einen Sitz in München. Der für den Gerichtsstand und die Bestimmung der zuständigen Behörden maßgebliche Sitz befindet sich in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Für die Anstalt gilt das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit in diesem Staatsvertrag oder in der Satzung der Anstalt nichts anderes bestimmt ist.

§ 2**Zweck der Anstalt**

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele).

(2) Die Anstalt darf sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit solchen kooperieren, soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag dient.

§ 3**Organe**

Die Organe der Anstalt sind:

1. die Versammlung der Trägerländer,
2. der Vorstand.

§ 4**Versammlung der Trägerländer**

(1) In der Versammlung der Trägerländer (Gewährträgerversammlung) nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Träger der Anstalt wahr.

(2) Jedes Vertragsland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gewährträgerversammlung. Jedes Vertragsland verfügt über so viele Stimmen, wie ihm nach dem bis 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel Prozentpunkte zustehen.

(3) Die Gewährträgerversammlung überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Sie vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand sowie dem Abschlussprüfer und Prüfern für außerordentliche Prüfungen bei der Erteilung des Prüfungsauftrags und dem Abschluss der Honorarvereinbarung.

(4) Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Gewährträgerversammlung vor.

(5) Die Gewährträgerversammlung beschließt über:

1. die Satzung und deren Änderung,
2. Änderungen des Verteilungsschlüssels für Gewinn und Verlust der Anstalt und für die Einnahmen aus der Lotteriesteuer auf die Vertragsländer,
3. den Abschluss von Unternehmensverträgen,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Ergebnisverwendung,
6. die Wahl des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen,
7. den Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
8. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes,
10. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
11. den Wirtschaftsplan,
12. neue Glücksspielangebote, die bei der Erlaubnisbehörde beantragt werden sollen,
13. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung,
14. die Aufnahme von Krediten,
15. andere Angelegenheiten nach Bestimmung der Satzung.

Beschlüsse der Gewährträgerversammlung bedürfen der Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsländer. Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 3 sind einstimmig zu treffen; Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen.

(6) Die Gewährträgerversammlung kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten.

(7) Die Gewährträgerversammlung bildet Ausschüsse nach Maßgabe der Satzung.

§ 5**Vorstand**

(1) Die Anstalt wird von einem Vorstand geleitet, der die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters führt. Er ist an die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung gebunden. Der Vorstand hat der Gewährträgerversammlung nach Maßgabe der Satzung regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und den Gang der Geschäfte zu berichten. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich; § 4 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) § 93 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 des Aktiengesetzes ist in Bezug auf den Vorstand entsprechend anzuwenden.

§ 6**Glücksspielaufsicht**

(1) Die Anstalt unterliegt der Glücksspielaufsicht der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, sofern dies glücksspielrechtlich zulässig ist.

(2) Die Veranstaltungen der Anstalt bedürfen jeweils der Erlaubnis der Glücksspielaufsicht nach Absatz 1, soweit

dies gesetzlich erforderlich ist. Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, gilt die Erlaubnis für das Gebiet aller Vertragsländer.

§ 7

Staatsaufsicht

Die Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht ist Rechtsaufsicht. Sie wird im Benehmen mit den anderen Vertragsländern von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt.

§ 8

Vertriebsstruktur

(1) Die Anstalt kann die von ihr veranstalteten Glücksspiele selbst vertreiben.

(2) Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, kann die Anstalt mit dem Vertrieb ihrer Glücksspiele auch geeignete Dritte (Vermittler) beauftragen, insbesondere die von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und der SKL Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) beauftragten Staatlichen Lotterie-Einnehmer und Amtlichen Verkaufsstellen. Die Anstalt stellt sicher, dass hierdurch die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird und der beauftragte Dritte an Weisungen der Anstalt als Veranstalterin gebunden ist. Ungeachtet sonstiger Weisungen sind die beauftragten Dritten verpflichtet, der Anstalt die durch den Losabsatz erzielten Umsätze aufgeschlüsselt nach dem Wohnsitz der Spielteilnehmer in den einzelnen Vertragsländern nachzuweisen. Beauftragt die Anstalt Dritte, kann sie sich bestimmte Kundengruppen und Vertriebswege vorbehalten.

(3) § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 9

Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung

(1) Die Gewinne und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer sind angemessen unter den Vertragsländern aufzuteilen.

(2) Der Gewinn aus der Veranstaltung der Glücksspiele und die Lotteriesteuer werden unter den Vertragsländern nach dem Verhältnis der Umsätze, die durch den Losabsatz an Spielteilnehmer mit Wohnsitz in dem jeweiligen Vertragsland erzielt wurden, zu den aus dem Losabsatz erzielten Umsätzen im gesamten Lotteriegelbiete verteilt (Lotteriepoteential).

§ 10

Haftung

(1) Die Vertragsländer haften als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit für Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt Befriedigung nicht zu erlangen ist.

(2) Der auf das jeweilige Vertragsland entfallende Anteil an der Gewährträgerhaftung entspricht dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes im Rahmen der Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung nach § 9 in den letzten drei Jahren vor Eintritt des Haftungsfalls nach Absatz 1. Sind bei Eintritt des Haftungsfalls weniger als drei Jahre seit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags vergangen, bestimmt sich die Haftung nach dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes seit Gründung der Anstalt.

§ 11

Satzung

(1) Im Übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Anstalt, ihre Vertretung, die Rechtsverhältnisse der Anstalt und ihrer Organe sowie die Grundlagen der Buchführung, Rechnungslegung und Prüfung durch Satzung geregelt.

(2) Die Satzung und jede Änderung ist in den Amtsblättern der Vertragsländer bekannt zu machen.

§ 12

Gesamtrechtsnachfolge und Auflösung von NKL und SKL

(1) Mit Gründung der Anstalt zum 1. Juli 2012 gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, insbesondere auch behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Arbeitsverhältnisse und Vertriebsverträge von der NKL und der SKL auf die Anstalt über; NKL und SKL sind mit Errichtung der Anstalt ohne Abwicklung aufgelöst.

(2) Für Rechtshandlungen, die bei der Übertragung des Vermögens und der Übertragung der Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten nach Absatz 1 auf die Anstalt erforderlich sind, werden Abgaben und Kosten der Vertragsländer und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

§ 13

Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erhält die Anstalt aus der Einbringung der mit Ablauf des 30. Juni 2012 aufgelösten Anstalten NKL und SKL (Altanstanalten) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 12 Absatz 1.

(2) Die Vertragsländer werden sicherstellen, dass die Anstalt zum 1. Juli 2012 über ein Nettovermögen (Summe der Aktiva abzüglich Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen) von mindestens 25 Millionen Euro verfügt.

(3) Der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstanalten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 einzubringende Anteil am Nettovermögen der Anstalt bemisst sich nach Absatz 5. Weicht der tatsächlich auf diesem Weg eingebrachte Anteil am Nettovermögen der Anstalt von den Vorgaben des Absatzes 5 ab, findet im Innenverhältnis zwischen den Vertragsländern ein Ausgleich nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 statt.

(3) Im Folgenden gilt:

1. „Soll-Anteil“ ist der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstalt nach Absatz 5 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 zum 1. Juli 2012 einzubringende Anteil an dem Nettovermögen der Anstalt.

2. „Ist-Anteil“ ist der Anteil der Trägerländer der jeweiligen Altanstalt an dem im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 auf die Anstalt übergegangenen Nettovermögen zum Stand 1. Juli 2012.

3. „Differenz-Anteil“ ist der Anteil am Nettovermögen der Anstalt, um den ein Ist-Anteil den Soll-Anteil übersteigt oder hinter ihm zurückbleibt.

4. „Ausgleichsbetrag“ ist das Produkt des Differenz-Anteils mit dem Nettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012.

(5) Der Soll-Anteil der Trägerländer der NKL an der Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 entspricht der Summe der Anteile der Trägerländer der NKL an dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Satz 1 gilt für den Soll-Anteil der Trägerländer der SKL entsprechend.

(6) Unterschreitet der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so steht der Anstalt ein Anspruch auf Erstattung des Ausgleichsbetrages zuzüglich Zinsen in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz ab dem 1. Juli 2012 gegen die Trägerländer der jeweiligen Altanstalt als Gesamtschuldner zu. Die Verteilung im Innenverhältnis zwischen den Trägerländern dieser Altanstalt erfolgt nach dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Der Anspruch der Anstalt wird ab dem 1. Januar 2015 durch Verrechnung mit den Anteilen der Trägerländer der Altanstalt am Ergebnis der Anstalt gemäß § 9 Absatz 2 abgegolten.

(7) Übersteigt der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so wird ab dem 1. Januar 2015 der Ausgleichsbetrag an die Trägerländer dieser Altanstalt aus dem Ergebnis der Anstalt vor Verteilung des Gewinns nach § 9 bezahlt, zuzüglich Zinsen in Höhe

von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz seit 1. Juli 2012. Im Innenverhältnis der Trägerländer dieser Altanstalt gilt der Verteilungsmaßstab nach Absatz 6 Satz 2.

§ 14

Grundkapital

Die Anstalt wird mit einem Grundkapital von 2 Millionen Euro ausgestattet. Die Vertragsländer leisten die Einlagen auf das Grundkapital durch Sacheinlage des Vermögens der Altanstalten gemäß § 12 Absatz 1.

§ 15

Personalvertretung

(1) Für die Anstalt finden das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung.

(2) Die beiden Standorte der Anstalt in der Freien und Hansestadt Hamburg und München sind jeweils Dienststellen im Sinne des § 6 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

(3) In den Fällen des § 71 Absatz 1 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist der für die betroffene Dienststelle örtlich zuständige jeweilige Präsident des Oberverwaltungsgerichts oder ein von ihm Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, Vorsitzender der Einigungsstelle.

§ 16

Institutionelle Übergangsregelungen

(1) Bis zur Beschlussfassung über die Satzung nach § 11 gilt die als Anlage beigefügte Gründungssatzung.

(2) Der Erste Vorstand der Anstalt besteht aus den jeweils zwei Personen, die für die Altanstalten bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 Geschäftsführungsaufgaben wahrgenommen haben. Die Mitglieder des Ersten Vorstands sind nicht einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Vertragsländer tragen dafür Sorge, dass spätestens bis zum 31. Juli 2012 die konstituierende Sitzung der Gewährträgerversammlung stattfinden wird. Sie wird vorbereitet und geleitet vom Vertreter des Landes, das bei Vertragsschluss den Vorsitz in der Finanzministerkonferenz führt.

(4) Nach der Gründung der Anstalt werden unverzüglich Personalvertretungen in den Dienststellen Hamburg und München gewählt. Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, führen die bisherigen Personalräte von NKL und SKL kommissarisch die Geschäfte einer Personalvertretung für ihren jeweiligen Betrieb.

§ 17

Besondere Regelungen

(1) Die Lotteriesteuerverteilung für die Glückspiele, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von einer Altanstalt veranstaltet wurden, richtet sich bis einschließlich Geschäftsjahr 2014 nach der Regelung im Staatsvertrag dieser Altanstalt (§ 11 NKL-StV; Artikel 8 SKL-StV).

(2) Lotterien nach Absatz 1 werden wie bisher von Lotterie-Einnehmern und Verkaufsstellen vertrieben. Die bisherigen Lotterie-Einsteher der NKL werden mit Ablauf des 30. Juni 2012 Lotterie-Einsteher der Anstalt für den Vertrieb von Lotterien, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der NKL veranstaltet worden sind. Die dazu mit der NKL vereinbarten Vertriebsverträge und die den Lotterie-Einnehmern erteilten glücksspielrechtlichen Erlaubnisse gelten fort. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Staatlichen Lotterie-Einsteher und Amtlichen Verkaufsstellen der SKL entsprechend.

§ 18

Kündigung und Vermögensauseinandersetzung

(1) Dieser Vertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann von jedem der Vertragsländer mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals

jedoch zum Ende des im Jahr 2014 auslaufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den übrigen Vertragsländern schriftlich zu erklären. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn für das kündigende Vertragsland der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland oder ein ihm nachfolgender Vertrag nicht mehr gilt.

(3) Im Falle der Kündigung durch ein Vertragsland bleibt der Vertrag zwischen den übrigen Ländern in Kraft. Eine Anschlusskündigung ist nicht zulässig.

(4) Scheidet ein Vertragsland aus diesem Vertrag aus, erhält es als Abfindung den Anteil am Grundkapital und an den Rücklagen der Anstalt, der seinem Anteil am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre entspricht.

(5) Wird die Anstalt aufgelöst, so wird ihr Vermögen nach Ablösung etwa bestehender Lasten und Verbindlichkeiten unter den Vertragsländern im Verhältnis ihrer Teilnahme am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre verteilt.

§ 19

Ergänzende Vereinbarungen

Soweit zur Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen und Regelungen erforderlich werden, sind die Finanzministerinnen und Finanzminister der Vertragsländer ermächtigt, diese gemeinsam zu treffen.

§ 20

Ratifizierung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Der Vertrag tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bis zum 30. Juni 2012 bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zu hinterlegen.

(3) Der Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 27. Juni 2008 bis 1. September 2008 (NKL-StV) und der Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie in der Fassung vom 30. März 1992 bis 26. Mai 1992 (SKL-StV) treten mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Winfried K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Horst S e e h o f e r

Für das Land Berlin:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Klaus W o w e r e i t

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 15. Dezember 2011

Matthias P l a t z e c k

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Jens B ö h r n s e n

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Olaf S c h o l z

Für das Land Hessen:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

David McAllister

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Kurt Beck

Für das Saarland:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 19. Januar 2012

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Christine Lieberknecht

– GV. NRW. 2012 S. 223

764

**Gesetz
zur Restrukturierung der WestLB AG
Vom 21. Juni 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Restrukturierung der WestLB AG

§ 1

Kapitalmaßnahme bei der WestLB AG

Die WestLB AG erhält in Erfüllung der Eckpunktevereinbarung vom 29. Juni 2011 vom Land Nordrhein-Westfalen eine Milliarde Euro im Wege einer Erhöhung ihres Grundkapitals oder als stille Einlage bis zum 30. Juni 2012. Alternativ kann das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom Finanzmarktstabilisierungsfonds eine Milliarde Euro von dessen stiller Einlage in

der WestLB AG übernehmen.

§ 2

Nachbefüllung der Ersten Abwicklungsanstalt

(1) Der Landtag Nordrhein-Westfalen stimmt einer Nachbefüllung der Ersten Abwicklungsanstalt nach § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 206), mit allen nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen und Risikopositionen der WestLB AG oder ihrer Tochtergesellschaften in Ansehung der damit verbundenen Risikohöherhöhung zu. Die vom Land Nordrhein-Westfalen gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt übernommene Garantie und Verlustausgleichspflicht nach § 20 Absatz 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2009 vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 656), gelten auch für die Nachbefüllung nach Satz 1.

(2) Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, die vom Land Nordrhein-Westfalen gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 482 Millionen Euro übernommene Garantie für erwartete Verluste nach § 20 Absatz 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2009 vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 656), in Höhe von 72,5 Millionen Euro in eine Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt umzuwandeln.

§ 3

Verlustausgleichspflichten und Freistellungen

(1) Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, die unbeschränkte Verlustausgleichspflicht des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt in Höhe ihrer Anteile an der Ersten Abwicklungsanstalt von jeweils 0,86693 Prozent zu übernehmen, soweit die Verlustausgleichspflicht jeweils den Betrag von 25,9 Millionen Euro übersteigt und die Verluste nach dem 30. Juni 2011 entstehen.

(2) Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, den Sparkassenverband Westfalen-Lippe, den Landschaftsverband Rheinland und den Landschaftsverband Westfalen-Lippe jeweils von der Gewährträgerhaftung im Zusammenhang mit aktuellen und künftigen Pensionsverpflichtungen der WestLB AG gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zu 2,35 Milliarden Euro freizustellen. Die Freistellung gilt nicht für die Pensionsverbindlichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in die Verantwortung der Sparkassen-Finanzgruppe übergehen.

§ 4

**Vorfinanzierungszusage
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, die auf der Grundlage des § 20 Absatz 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2009 vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 656), geregelte Vorfinanzierungszusage des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Verlustausgleichspflicht des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands und des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt, soweit eine fällige Verlustausgleichspflicht die von dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband und dem Sparkassenverband Westfalen-Lippe bis zur Fälligkeit angesparten Mittel übersteigt, auf den Fall zu erweitern, dass die über 25 Jahre verteilte Ansparverpflichtung des Höchstbetrages der Verlustausgleichspflicht von 4,5 Milliarden Euro nach dem 31. Dezember 2015 und ab einem angesparten Betrag von 1.087 Millionen Euro ausgesetzt wird; die Aussetzung der Ansparverpflichtung endet, wenn die gesetzliche oder statutarische Berichterstattung der Ersten Abwicklungsanstalt den Eintritt von Zahlungsverpflichtungen aus der Verlustaus-

gleichspflicht gemäß § 7 Absatz 1 des Statuts in der Fassung vom 18. Januar 2012 (eBAnz AT37 2012 B6) erwarten lässt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 29. Juni 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Finanzminister

Dr. Norbert W a l t e r – B o r j a n s

– GV. NRW. 2012 S. 227

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359